

Satzung

**Ecologic Institut
gemeinnützige GmbH**

Pfalzburger Str. 43-44, 10717 Berlin,

§ 1 Name und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma:
Ecologic Institut gemeinnützige GmbH.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Berlin.

§ 2 Zweck der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck der Gesellschaft ist im Bereich des Natur- und Umweltschutzes, der ökologisch nachhaltigen Ressourcenbewirtschaftung sowie einer umweltverträglichen wirtschaftlichen, politischen und sozialen Entwicklung, insbesondere auf nationaler, internationaler und europäischer Ebene:
- die Förderung von Wissenschaft und Forschung,
 - die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
 - die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes; des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;
 - die Beschaffung von Mitteln zur Förderung dieser Zwecke durch eine andere Körperschaft entsprechend § 58 Nr. 1 AO, auch im Ausland.
- (2) Der Gesellschaftszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
- die Durchführung von Seminaren und wissenschaftlichen Veranstaltungen sowie und Konzeption von Bildungsmaterialien, einschließlich Online-Austauschplattformen, Podcasts, E-Learning-Modulen und andere Bildungsformate in modernen Medien;
 - die Erarbeitung von Kommunikationsstrategien zu umweltpolitischen Themen;
 - die Durchführung von wissenschaftlichen Forschungsarbeiten;
 - die Erstellung von wissenschaftlichen Gutachten, Analysen, Hintergrundpapieren;

- e) die Durchführung von praxisorientierten Vorhaben (z.B. Projekte zur Umsetzung von Satzungszwecken, Erarbeitung von Planungen und Strategien, Evaluierungen)
 - f) die Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen in Deutschland, die Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung verfolgen oder mit Körperschaften des öffentlichen Rechts oder Vereinigungen im Ausland, die ähnliche Ziele verfolgen;
 - g) die Aus- und Weiterbildung im Institut;
 - h) die Vergabe von Stipendien (nach der aufgestellten Vergabeverordnung).
- (3) Wissenschaftliche Erkenntnisse aus der Forschungsarbeit werden zeitnah zur Förderung der Allgemeinheit veröffentlicht.

§ 3 Selbstlosigkeit, Mittelverwendung, Begünstigungsverbot

- (1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die im Gesellschaftsvertrag festgelegten Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als den Nominalwert ihrer eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Gesellschaft ist wirtschaftlich und politisch unabhängig; sie ist wissenschaftlich frei.

§ 4 Geschäftsjahr und Dauer

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.

§ 5 Stammkapital und Stammeinlagen

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt **150.000,- Euro** (in Worten: einhundertfünfzigtausend Euro).

§ 6 Kündigung

- (1) Die Kündigung der Gesellschaft durch einen oder mehrere Gesellschafter hat nicht die Auflösung der Gesellschaft, sondern das Ausscheiden des oder der kündigenden Gesellschafter zur Folge. Die Gesellschaft wird von den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt.
- (2) Der ausscheidende Gesellschafter ist nach Wahl der Gesellschaft verpflichtet, seinen Geschäftsanteil jeweils ganz oder zum Teil an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an von der Gesellschaft zu benennende Dritten abzutreten oder die Einziehung zu dulden. Ein diesbezüglicher Beschluss der Gesellschaftsversammlung bedarf der Zustimmung derjenigen Person, die den Geschäftsanteil übernehmen soll.
- (3) Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen, wobei es auf den rechtzeitigen Zugang bei der Gesellschaft ankommt.

§ 7 Auflösung und Vermögensbindung (Liquidation)

- (1) Die Gesellschafter können die Auflösung der Gesellschaft mit einer Mehrheit von mindestens fünfundseitig Prozent aller Stimmen beschließen.
- (2) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres Zweckes fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine Körperschaft öffentlichen Rechts der Bundesrepublik Deutschland oder an eine andere nach den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland steuerbegünstigte Körperschaft zur ausschließlichen Verwendung für die Zwecke der Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet des Natur- und Umweltschutzes.
- (3) Liquidatoren sind die Geschäftsführer, es sei denn, die Gesellschaftsversammlung beschließt unter Widerruf der Bestellung von Geschäftsführern die Bestellung von Liquidatoren. Für die Liquidatoren gelten die Bestimmungen dieses Vertrages betreffend die Geschäftsführer entsprechend.

§ 8 Abtretung und Belastung von Geschäftsanteilen

- (1) Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder eines Teiles eines Geschäftsanteiles bedarf der Zustimmung der Gesellschaft. Dies gilt auch bei einer Veräußerung an Verwandte, andere Gesellschafter, Abkömmlinge und Ehegatten. Kein Gesellschafter soll über den Erwerb von Geschäftsanteilen mehr als 20% der Stimmrechte erhalten.
- (2) Die Zustimmungsbedürftigkeit gemäß vorstehendem Absatz (1) gilt auch für die Verpfändung, die Einräumung von Unterbeteiligungen an Geschäftsanteilen, die Begründung einer Treuhand sowie die Einräumung von schuldrechtlichen Optionen auf Geschäftsanteile sowie für die Abtretung und Belastung von Ansprüchen aus Geschäftsanteilen.
- (3) Für den Fall des Verkaufs eines Geschäftsanteiles oder eines Teiles eines Geschäftsanteiles durch einen Gesellschafter sind die übrigen Gesellschafter zum Vorkauf berechtigt. Handelt

es sich bei dem Käufer um einen Gesellschafter, gilt der Käufer für den Fall der Ausübung des Vorkaufsrechts durch einen anderen Gesellschafter seinerseits auch als Vorkaufsberechtigter, der sein Vorkaufsrecht ausgeübt hat.

- (4) Das Vorkaufsrecht steht den Vorkaufsberechtigten in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinanderstehen. Soweit ein Vorkaufsberechtigter von seinem Vorkaufsrecht nicht oder nicht fristgerecht Gebrauch macht, wächst dieses den übrigen Vorkaufsberechtigten in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinanderstehen.
- (5) Der Verkäufer hat den Inhalt des mit dem Käufer geschlossenen Vertrages unverzüglich sämtlichen Vorkaufsberechtigten per Einschreiben/Rückschein oder per E-Mail mit Empfangsbestätigung mitzuteilen. Das Vorkaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von einem Monat seit Empfang dieser Mitteilung und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer oder dem beurkundenden Notar ausgeübt werden. Maßgeblich ist der Zugang des Schreibens.
- (6) Ein Vorkaufsberechtigter kann sein Vorkaufsrecht nur hinsichtlich des gesamten ihm gemäß Abs. 4 Satz 1 von vornherein zustehenden und ihm nach Abs. 4 Satz 2 zuwachsenden Anteils ausüben. Falls mehrere Gesellschafter ihr Vorkaufsrecht ausüben, ist der Geschäftsanteil entsprechend zu teilen. Nicht teilbare Spitzbeträge eines Geschäftsanteils stehen demjenigen Vorkaufsberechtigten zu, der sein Vorkaufsrecht innerhalb der kürzesten Zeit seit Zugang der Mitteilung gem. Abs. 5 ausgeübt hat.
- (7) Falls der zum Verkauf stehende Geschäftsanteil aufgrund des Vorkaufsrechts an einen Vorkaufsberechtigten verkauft wird, ist die Gesellschaftsversammlung nur verpflichtet, die gemäß Abs. 1 für die Abtretung erforderliche Zustimmung zu erteilen und die Geschäftsführer anzuweisen, eine gemäß § 17 Abs. 1 GmbHG genehmigungsbedürftige Teilung zu genehmigen, wenn der Vorkaufsberechtigte dadurch nicht mehr als 20% der Stimmrechte erreicht. Falls das Vorkaufsrecht nicht oder nicht fristgerecht ausgeübt wird, sind die Gesellschafter verpflichtet, die gemäß Abs. 1 erforderliche Zustimmung zur Abtretung an den Käufer zu erteilen, sofern dem nicht wichtige, in der Person des Käufers liegende Gründe entgegenstehen. Einen solchen wichtigen Grund stellt insbesondere die Beteiligung des Käufers an einem Wettbewerber der Gesellschaft dar.
- (7) Eine Abtretung vor Entscheidung der Vorkaufsberechtigten entsprechend dem vorstehend dargelegten Verfahren ist unwirksam.

§ 9 Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters zulässig.
- (2) Die Einziehung von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn
 - a) der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder sonst wie in diesen vollstreckt wird, und die Vollstreckungsmaßnahmen nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben wird;

- b) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenz- oder Vergleichsverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird, oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides statt versichert hat;
 - c) in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt; steht ein Geschäftsanteil mehreren Personen gemeinschaftlich zu, so genügt es, wenn ein Einziehungsgrund bezüglich einer dieser Personen vorliegt;
 - d) im Falle des Todes eines Gesellschafters.
- (3) Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Sie bedarf eines Gesellschaftsbeschlusses, der mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wird. Dem betroffenen Gesellschafter steht kein Stimmrecht zu.
- (4) Die Einziehung erfolgt gegen Zahlung einer Abfindung im Rahmen von § 3 Abs. (2) dieses Vertrages. Die Einziehung oder der Beschluss über die Abtretungsverpflichtung sind unabhängig von einem etwaigen Streit über die Höhe dieser Abfindung rechtswirksam. Die Gesellschaft oder die Gesellschafter können im Falle der Pfändung eines Geschäftsanteils den vollstreckenden Gläubiger befriedigen und alsdann den gepfändeten Anteil einziehen. Der betroffene Gesellschafter darf der Befriedigung nicht widersprechen; er muss sich das zur Befriedigung des vollstreckenden Gläubigers Aufgewendete auf seinen Abfindungsanspruch (Abs. 4) anrechnen lassen.
- (5) Statt der Einziehung kann die Gesellschaftsversammlung einstimmig beschließen, dass der Geschäftsanteil auf einen oder mehrere von ihr bestimmte Gesellschafter oder Dritte zu übertragen ist. Dieser schuldet dann allein die Abfindung gem. Abs. 4. Bei Dritterwerbern ist zusätzlich deren Zustimmung erforderlich.

§ 10 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinschaftlich vertreten. Jedem Geschäftsführer kann Einzelvertretungsbefugnis und die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
- Die Geschäftsführer werden durch Gesellschaftsbeschluss bestellt und abberufen. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, kann die Aufgabenverteilung in einer Geschäftsordnung geregelt werden.
- (2) Zustimmungsbedürftig sind alle Geschäfte, die durch Gesellschaftsbeschluss für zustimmungsbedürftig erklärt werden.

§ 11 Gesellschaftsversammlung

- (1) Gesellschaftsversammlung werden durch die Geschäftsführer einberufen. Jeder Geschäftsführer ist allein einberufungsberechtigt. Die Gesellschaftsversammlung ist einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschafter erforderlich wird, mindestens 10 % der stimmberechtigten Gesellschaftsanteile dies verlangen oder wenn die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft liegt. In jedem Falle ist jährlich eine Gesellschaftsversammlung innerhalb von 2 Monaten nach Vorliegen des Jahresabschlusses abzuhalten.
- (2) Die Einberufung einer Gesellschaftsversammlung erfolgt schriftlich (Textform i.S.d. § 126b BGB) unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 3 Wochen. Die Frist beginnt mit Absendung der Ladung.
- (3) Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in Versammlungen gefasst. Versammlungen können auch fernmündlich oder mittels Videokommunikation abgehalten werden, wenn kein Gesellschafter widerspricht. Der Widerspruch muss spätesten (7) Tage vor der Gesellschaftsversammlung in Textform eingegangen sein. Gesellschaftsversammlungen mit physischer Präsenz der Gesellschafter findet am Sitz der Gesellschaft statt. Sie können aus begründetem Anlass an einem anderen Ort abgehalten werden.
- (4) Die Gesellschaftsversammlung wird durch den Vorsitzenden geleitet. Kann sich die Mehrheit der anwesenden Gesellschafter nicht auf einen Vorsitzenden einigen, so wird der Vorsitz durch den anwesenden Gesellschafter mit dem höchsten Lebensalter ausgeübt. Jeder Gesellschafter kann sich durch einen anderen Gesellschafter oder einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten vertreten lassen. Jeder andere Gesellschafter kann verlangen, dass sich der Bevollmächtigte durch schriftliche Vollmacht legitimiert.
- (5) Die Gesellschaftsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des stimmberechtigten Stammkapitals vertreten ist. Fehlt es daran, so ist innerhalb von einer Woche eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die immer beschlussfähig ist. Darauf ist in der Ladung hinzuweisen. Die Einberufungsfrist i.S.d. Abs. (2) für diese Folgeversammlung wird auf zwei Wochen abgekürzt.
- (6) Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.
- (7) Beschlüsse der Gesellschaftsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wenn diese Satzung oder das Gesetz nicht zwingend eine höhere Mehrheit vorschreibt. Vorbehaltlich weiterer aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften oder in diesem Vertrag bestimmter Fälle ist in den folgenden Fällen eine qualifizierte Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen erforderlich:
 - a) . Kapitalerhöhung und Kapitalherabsetzung
 - b) sonstige Änderungen des Gesellschaftsvertrages (z.B. Änderung der Firma, Änderung des Satzungszwecks etc.)
 - c) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 AktG

- d) Auflösung und Fortsetzung der Gesellschaft
 - e) Verfügung über Geschäftsanteile
- (8) Die schriftliche Abstimmung im Sternverfahren ist zulässig. Dabei werden sämtliche Stimmen berücksichtigt, die innerhalb von einem Monat nach Absendung Abstimmungsaufforderung bei der Gesellschaft eingehen. Die Abs. (5) bis (8) gelten entsprechend.
- (9) Über alle Gesellschaftsbeschlüsse soll innerhalb von drei Tagen nach Beschlussfassung durch den Vorsitzenden eine Niederschrift angefertigt werden. Diese ist allen Gesellschaftern zu übersenden. Die Gesellschafter können innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Niederschrift schriftlich in Textform eine Ergänzung oder Berichtigung der Niederschrift verlangen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Tag der Absendung. Die unwidersprochene oder ergänzte bzw. berichtigte Niederschrift hat die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit.
- (10) Gesellschaftsbeschlüsse können nur innerhalb von 8 Wochen nach der Beschlussfassung, soweit der Beschlussgegenstand zusammen mit der Einladung angekündigt wurde, ansonsten innerhalb von 8 Wochen nach Kenntnis des Beschlusses durch Klage angefochten werden.
- (11) Auf 50,00 Euro entfällt eine Stimme. Das Stimmrecht für von der Gesellschaft gehaltene Anteile ruht.

§ 12 Beirat des Instituts

Die Gesellschaft kann einen Beirat einrichten, der die wissenschaftliche Tätigkeit der Gesellschaft begleitet. Näheres kann in einer Geschäftsordnung festgelegt werden.

§ 13 Jahresabschluss

Die Geschäftsführung hat innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist einen Jahresabschluss nach Ende eines jeden Geschäftsjahres aufzustellen und den Gesellschaftern so rechtzeitig zur Beschlussfassung vorzulegen, dass die Feststellung des Jahresabschlusses innerhalb der dafür geltenden gesetzlichen Fristen möglich ist.

§ 14 Gewinnverwendung

- (1) Die Gesellschaftsversammlung beschließt über die Verwendung des sich aus dem Jahresabschluss ergebenden Reingewinns.
- (2) Der Gewinn kann durch Gesellschaftsbeschluss mit einfacher Mehrheit einer Rücklage zugeführt oder auf das nächste Rechnungsjahr vorgetragen werden, wobei in jedem Falle die Bestimmungen des § 62 der Abgabenordnung Anwendung finden. Gewinnausschüttungen an die Gesellschafter sind ausgeschlossen. Der Gewinn darf nur zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks gemäß Gesellschaftsvertrag verwendet werden.

§ 17 Befreiung vom Wettbewerbsverbot

Die Geschäftsführer können vom Wettbewerbsverbot gegenüber der Gesellschaft durch Gesellschaftsbeschluss im Einzelfall oder für eine bestimmte Art von Geschäften befreit werden.

§ 18 Zustellung, Bekanntmachungen, Erfüllungsort

- (1) Sämtliche Schriftstücke und E-Mails, die einem Gesellschafter nach diesem Vertrag zugehen müssen, gelten auch dann, als zugegangen, wenn das Schriftstück oder die E-Mail an die letzte der Gesellschaft bekannte Adresse des Gesellschafters abgesandt wurde und der Adressat unter dieser Adresse nicht mehr erreichbar ist.
- (2) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.
- (3) Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft.

§ 19 Schriftform

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist oder sich aus dieser Satzung etwas anderes ergibt. Dies gilt auch für einen etwa eigenen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

§ 20 Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Lücke von vornherein bedacht.

